



Empfänger:in
Mitglieder Gewerbeverein
Vereine
Interessierte

Spass und Sterne 2026 – Jetzt Standplatz sichern!

Liebe GVT-Mitglieder,

am **19. und 20. September 2026** findet im Astropark Trebur erstmals das neue Ortsfest „Spass und Sterne“ statt. Zwei Tage lang wird in Trebur gefeiert – mit Ständen, Aktionen, Essen, Trinken und einem bunten Programm für Groß und Klein.

Für das Fest suchen wir Aussteller, die mit einem eigenen Stand dabei sein möchten. Ob Gewerbe, Verein oder Initiative – alle, die Lust haben, das Fest aktiv mitzugehen, sind herzlich willkommen.

Anmeldung über Anmeldeformular: <https://anmeldung-sus.gvt-trebur.de>

Die Marktbedingungen sind diesem Schreiben beigelegt.

Alle die schnell buchen erhalten bis Mitte März noch 10% Frühbucherrabatt und wer noch kein Mitglied beim Gewerbeverein Trebur ist, kann es jetzt noch werden und von den günstigen Standgebühren profitieren!

Wer Interesse an einem Stand oder Fragen zur Teilnahme hat, kann sich direkt melden bei:

Gerd Abels / Michael Kreuter

GVT-Vorstand

 **E-Mail:** sus@gvt-trebur.de

Machen Sie mit und werden Sie Teil von „Spass und Sterne 2026“!

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand Gewerbeverein

Ausstellungsflächen mit Preisen für beide Tage				
Parzellengröße	Mitglieder des GVTs	Externe Gewerbe	Vereine	
3 x 3m	250 €	350 €	Stand ohne Verkauf	Kostenfrei
			Stand mit Verkauf	100 €
3 x 6m	300 €	450 €	Stand ohne Verkauf	50 €
			Stand mit Verkauf	150 €
3 x 12m	500 €	750 €	Nicht verfügbar	–

Jeder Marktteilnehmer hat die Verpflichtung 4 Arbeitsstunden in Rahmen der Veranstaltung zu leisten.
Größere Stände nach individueller Berechnung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) für die Teilnahme an Spaß & Sterne 2026

1. Veranstalter und Öffnungszeiten

Der Gewerbeverein Trebur e.V. ist Veranstalter von „Spaß und Sterne“.

Diese Veranstaltung findet auf den Parkplätzen des Astroparks und Fritz-Becker-Bad in Trebur statt.

Die Veranstaltung ist für Besucher

am Samstag, den 19.09.2026 von 14:00 - 24:00 Uhr

am Sonntag, den 20.09.2026 von 11:00 - 18.00 Uhr geöffnet.

Am Sonntag, den 20.09.2026 ist verkaufsoffener Sonntag für alle im Veranstaltungsbereich ansässigen Betriebe in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeit darf in den betreffenden Geschäftsräumen nur Beratung, jedoch kein Verkauf stattfinden.

2. Höhere Gewalt

Sollte die Veranstaltung aus zwingenden Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden, so bestehen keinerlei Schadensersatzansprüche.

Der Mieter kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters aus seinem Vertrag entlassen werden, wofür die Kosten zu tragen sind.

3. Zulassung und Platzzuweisung, Rechnungsstellung

Die Marktleitung entscheidet über Zulassung der Marktbeschicker und die Platzzuweisung.

Den Anweisungen des Platzwarts „Armin Borngesser“ ist unbedingt Folge zu leisten!

Die Anmeldung erfolgt auf elektronischem Wege über die GVT-Homepage

<https://anmeldung-sus.gvt-trebur.de> und ist rechtsbindend.

Reklamationen seitens des Marktbeschickers müssen umgehend nach Rechnungserstellung schriftlich erfolgen. Der Rechnungsbetrag wird zum 5. September 2026 vom Gewerbeverein per SEPA-Mandat eingezogen oder ist per Überweisung bis spätestens 14. September 2026 zu begleichen.

Wird der Rechnungsbetrag nicht gezahlt, so hat der Gewerbeverein das Recht, den Marktbeschicker von der Veranstaltung auszuschließen und Schadenersatzforderungen geltend zu machen.
Besondere Wünsche der Marktbeschicker bezüglich des Standortes und des Standplatzes werden nach Möglichkeit berücksichtigt, aber nicht garantiert!

4. Auf- und Abbaetermine

a) der Aufbau, bzw. die Einrichtung der Stände ist grundsätzlich ab Freitag, den 18.09.2026 ab 7:00 Uhr möglich. Ausnahmen bedürfen in jedem Fall der vorherigen Absprache mit dem Veranstalter.

Alle Aufbauarbeiten für Teilnehmer dürfen nur in folgenden Zeiten stattfinden:

Freitags	:	7.00 Uhr
Samstags	:	7:00 - 13.00 Uhr
Sonntags	:	6:00 - 10:00 Uhr

Nur während dieser Zeiten darf der Platz mit Durchfahrtsschein befahren werden, danach müssen alle Fahrzeuge entfernt werden.

b) Der Abbau muss grundsätzlich bis spätestens Montag, 21.09.2026 18:00 Uhr beendet sein.

5. Sicherheitsvorschriften

Für die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften ist jeder Marktbeschicker selbst verantwortlich.
Die Feuerschutzeinrichtungen (Löschbrunnen, Hydranten, Angriffswege der Rettungsdienste) müssen jederzeit zugänglich sein.
Alles verwendete Materialien müssen schwer entflammbar sein.
Die Feuersicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind unbedingt einzuhalten.
Geschäfte mit offenen Feuerstellen müssen Feuerlöscher bereithalten, dies wird von der Feuerwehr kontrolliert.
Es dürfen keine Gasflaschen im Stand gelagert werden!
Bei Essens- und Getränkeständen sind die Hygienevorschriften einzuhalten.

6. Haftung und Bewachung

Schadenersatzansprüche gegen den Gewerbeverein, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Gewerbevereins, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen beruht.
Der Gewerbeverein hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Aussteller hat für die Bewachung und Versicherung seiner Ausstellungsgegenstände selbst Sorge zu tragen.
Eine allgemeine Bewachung findet nicht statt.
Bei Auf- und Abbau hat jeder Marktbeschicker in besonderem Maße erhöht auf die Sicherheit seiner Waren zu achten.

7. Standbetreuung / Standbenutzung

Der Marktbeschicker ist ohne schriftliche Genehmigung des Gewerbevereins nicht berechtigt, seinen Stand an Dritte unterzuvermieten oder anderweitig zu überlassen. Er verpflichtet sich, seinen Stand während der gesamten Marktdauer einzurichten und mit seinen Waren zu belegen. Der Marktbeschicker übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für seinen Stand und stellt jedenfalls im Innenverhältnis den Gewerbeverein von allen Ansprüchen Dritter aus eventueller Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei.

8. Reinigung

Für die Reinigung der Stände und der näheren Umgebung hat der Marktbeschicker selbst zu sorgen, dies gilt insbesondere während, und nach Beendigung der Veranstaltung. Es werden keine Müllbehälter zur Verfügung gestellt. Dies muss vom Standteilnehmer selbst organisiert werden.

9. Sonderabsprachen

bedürfen zur Genehmigung der schriftlichen Bestätigung durch den Gewerbeverein.

10. Versorgung

Die Versorgung mit Strom und Wasser wird derzeit noch überprüft. Hier können Bereitstellungs- und Verbrauchskosten entstehen, die vom Teilnehmer zu tragen sind. Eine entsprechende Information erhalten Sie in Kürze.

11. Besondere Erlaubnis

Für den Verkauf von Speisen und Getränken ist eine besondere Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz erforderlich. Diese Erlaubnis wird aufgrund der Anmeldung vom Veranstalter beim Ordnungsamt Trebur für die betreffenden Betriebe beantragt. Die Einhaltung gültiger Hygienevorschriften sind vom Standbetreiber zu leisten. Der Veranstalter übernimmt dafür keine Verantwortung.

Wird einem Betrieb die entsprechende Erlaubnis aus besonderen Gründen nicht erteilt, so muss sich der betreffende Betrieb selbst um Erlaubnis bemühen.

Kontrollen auf Einhaltung der Hygienevorschriften durch die zuständigen Behörden und durch den GVT müssen jederzeit möglich sein. Bei gesundheitlichen Bedenken kann die Marktleitung den betreffenden Stand jederzeit schließen, es bestehen keine Regressforderungen gegenüber dem GVT.

Sollten Lebensmittel in Umlauf gebracht werden, die hygienisch nicht einwandfrei sind, haftet der Marktbeschicker in vollem Umfang dafür und hat den GVT von Forderungen Dritter freizustellen!

12. Rücktritt

Wird vom Veranstalter ausnahmsweise ein Rücktritt bis spätestens 01. August 2026 genehmigt, so sind jeweils 60 % der Standmiete zu entrichten.

Bei Rücktritt nach diesem Termin, oder wenn der Stand nicht bezogen wurde, sind die vereinbarten behält sich der GVT-Schadensersatzforderungen vor.

13. Aktionen oder besondere Veranstaltungen

müssen vorher der Marktleitung mitgeteilt und von dieser genehmigt werden, damit es nicht zu Überschneidungen kommt, oder der Gesamtablauf beeinträchtigt wird. Genehmigungen werden nur im Hinblick auf die Koordination erteilt. Prüfung und Haftung für rechtliche Zulässigkeit von Aktionen oder besonderen Veranstaltungen obliegt allein dem Marktbeschicker. Ansonsten hat jeder Marktbeschicker Werbung jedweder Art auf seinen Stand zu beschränken.

Für musikalische Vorführungen, die einer Genehmigung der GEMA bedürfen, ist allein der jeweilige Marktbeschicker verantwortlich. Musikalische Vorführungen im Freibereich sind durch den GVT bei der GEMA gemeldet und abgedeckt.

14. Arbeitsdienste

Jeder Marktteilnehmer hat die Verpflichtung, 4 Arbeitsstunden im Rahmen der Veranstaltung zu leisten. Die Einteilung der Arbeitsdienste erfolgt durch die Marktleitung, Wünsche zur Termingestaltung werden, sofern möglich, berücksichtigt. Die Einteilung von Arbeitsdiensten erfolgt 6 Wochen vor der Veranstaltung. Dau laden wir gesondert ein.

Werden keine Arbeitsstunden geleistet, **werden ersatzweise 100,- Euro** als Ausgleich fällig. Dieser Betrag wird per Bankeinzugsverfahren dem Konto des Marktteilnehmers belastet.

15. Werbung / Sponsoring

Der GVT unternimmt einige Aktionen, um auf die Veranstaltung hinzuweisen. Hauptwerbeaktionen sind: Hinweise im redaktionellen Teil der Zeitungen, Aufstellen von Werbetafeln an den Ortseingängen, usw. Für Werbungen in Zeitungen oder auf dem Flyer fallen zusätzliche Kosten an, die von dem jeweiligen Werbenden zu tragen sind, sofern er sich an den Aktionen beteiligt.
Zur Finanzierung der Aktivitäten behält sich der GVT vor, auch Verträge mit Sponsoren abzuschließen. Wer die Veranstaltung finanziell oder mit Programmpunkten unterstützen möchte, wendet sich direkt an den Ausschuss. Es bestehen folgende festen Regeln zu geltenden Sponsor-Verträgen:
Es darf nur Bier oder Biermixgetränke der Pfungstädter Brauerei ausgeschenkt werden.

16. Allgemeines

Mit der Anerkennung der Ausstellungsbedingungen unterwirft sich der Marktbeschicker den vorstehenden Auflagen und Anordnungen.

Etwaige Ansprüche gegen den Veranstalter sind diesem unverzüglich noch während der Veranstaltung mündlich oder in Schriftform mitzuteilen, und dann innerhalb 14 Tagen nach Marktschluss mittels eingeschriebenen Briefs geltend zu machen.